



Brüssel, den 18. September 2015  
(OR. en)

16466/10  
DCL 1

PECHE 292

## FREIGABE

des Dokuments	16466/10 RESTRICTUE/EU RESTRICTED
vom	17. November 2010
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 14863/08 des Rates vom 11. November 2008 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# **RESTREINT UE**



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17 November 2010 (17.11)**

**16466/10**

**RESTREINT UE**

**PECHE 292**

## **VERMERK**

Betr.: Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 14863/08 des Rates vom 11. November 2008 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)

# **RESTREINT UE**

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses 14863/08 des Rates vom 11. November 2008 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Der Beschluss 14863/08 des Rates vom 11. November 2008 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) sieht für Roten Thun lediglich für die Jahre 2008 und 2009 einen besonderen Standpunkt vor -

**BESCHLIESST:**

### *Einziger Artikel*

Der Beschluss 14863/08 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Der Standpunkt der Europäischen Union im Anhang dieses Beschlusses wird überprüft und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission vom Rat spätestens für die Jahressitzung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Jahr 2013 geändert.“

2. Ziffer 2.2 des Anhangs erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

# **RESTREINT UE**

## **ANHANG**

Ziffer 2.2 im Anhang des Beschlusses 14863/08 erhält folgende Fassung:

- „2.2 Darüber hinaus bemüht sich die Europäische Union darum, dass die ICCAT in Bezug auf Roten Thun Maßnahmen beschließt, die Folgendes gewährleisten:
- a) Wissenschaftlichen Gutachten ist bei der Aushandlung der zulässigen Gesamtfangmengen strikt und objektiv Folge zu leisten, um den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) bis 2022 mit einer Wahrscheinlichkeit von 60% bis 75% zu erreichen..
  - b) Das Verfahren zur Regelung der Fang- und Aufzuchtkapazität wird mit Nachdruck vorangetrieben und abgeschlossen, wobei sichergestellt wird, dass alle betroffenen Parteien gleichwertige Anstrengungen unternehmen.
  - c) Im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten wird angestrebt, strikte technische Maßnahmen wie Mindestgrößen und Schonzeiten durchzuführen.
  - d) Über die gesamte Versorgungskette vom Fang bis zur Aufzucht, Vermarktung und zum Vertrieb werden wirkungsvolle Kontrollmaßnahmen verstärkt, um die Einhaltung der Vorschriften insbesondere mit Maßnahmen im Zusammenhang mit einem elektronischen Fangdokument für Roten Thun zu gewährleisten.
  - e) Die Ziele des im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unlängst angenommenen Strategieplans von Nagoya werden im Rahmen der ICCAT-Empfehlungen eingehalten.
  - f) Der derzeitige Aufteilungsschlüssel wird zumindest beibehalten.
  - g) Es ist genügend Zeit vorzusehen, damit derzeitige und künftige Empfehlungen die gewünschte Wirkung entfalten können.“